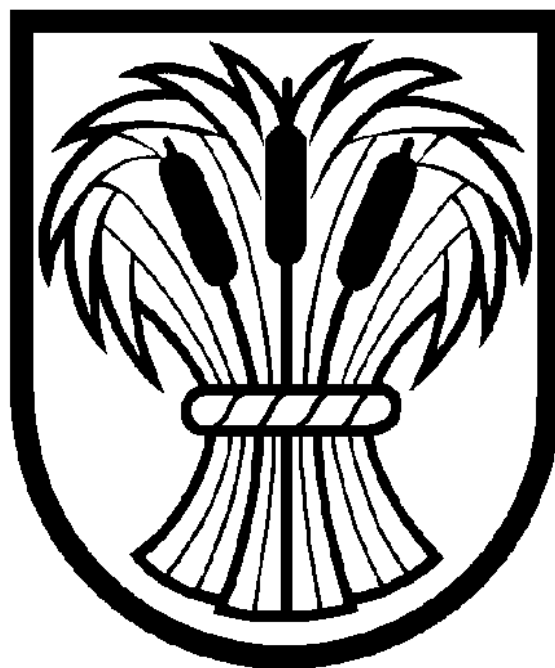


# **Einwohnergemeinde Worben**



## **Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif**

Juni 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Organisation	Art. 1	4
Organe	Art. 2	4
Vollzug	Art. 3	5

## II. BESTATTUNGEN

Anzeigespflicht	Art. 4	5
Organisation der Bestattung	Art. 5	5
Bestattungsbewilligung	Art. 6	5
Unentgeltliche Bestattung	Art. 7	5
Aufbahrungsdauer	Art. 8	6
Aufbahrungsort	Art. 9	6
Bestattung verstorbener Auswärtiger	Art. 10	6
Bestattungszeit	Art. 11	6
Ort der Bestattung	Art. 12	6
Anrecht auf Bestattung	Art. 13	6
Ruhedauer	Art. 14	6

## III. GRÄBER

Grabstätten	Art. 15	7
Masse	Art. 15	7
Anlage/ Zuteilung Gräber	Art. 16	7
Erdbestattungsgrab	Art. 17	7
Urnenbestattungsgrab	Art. 18	7
Familienbestattungsgrab	Art. 19	7
Kinderbestattungsgrab	Art. 20	8
Gemeinschaftsgrab	Art. 21	8
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Art. 22	8
Eindeckung	Art. 23	8
Einfassung	Art. 24	8
Aufheben der Gräber	Art. 25	8
Öffnen der Gräber	Art. 26	8

## IV. GRABMALVORSCHRIFTEN

Begriff	Art. 27	9
Bewilligung	Art. 28	9
Material	Art. 29	9
Gestaltung	Art. 30	9

Gestaltung Gemeinschaftsgrab	Art. 31	9
Masse	Art. 32	10
Errichtung	Art. 33	10
<b>V. UNTERHALT DER GRÄBER</b>		
Unterhalt durch die Erben	Art. 34	11
Pauschalbetrag für Grabunterhalt	Art. 35	11
Unterhalt durch die Gemeinde	Art. 36	11
Pflanzen, Sträucher, Bäume, Gebinde	Art. 37	11
Abräumung	Art. 38	11
<b>VI. FRIEDHOFORDNUNG</b>		
Friedhofruhe	Art. 39	12
Zutritt	Art. 40	12
Ordnung	Art. 41	12
Abfälle	Art. 42	12
Giesskannen	Art. 43	12
<b>VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</b>		
Gebühren	Art. 44	13
Haftungsausschluss	Art. 45	13
Widerrechtliche Zustände	Art. 46	13
Widerhandlungen	Art. 47	13
Streitigkeiten	Art. 48	13
<b>VIII. INKRAFTTRETEN</b>		
Inkrafttreten	Art. 49	14

# EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

## Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement gestützt auf

- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV; BSG 212.121)
- Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben vom 11. Juni 2009
- Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Worben vom Januar 2015, in Kraft 1. Januar 2015

Das Bestattungs- und Friedhofreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Organisation

**Art. 1** Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Worben. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Organe

**Art. 2** Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates Worben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er eine Kommission einsetzen.

Vollzug

**Art. 3** Der Vollzug dieses Reglements obliegt der für den Friedhof und die Bestattung zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Worben.

## II. BESTATTUNGSWESEN

Anzeigepflicht

**Art. 4** Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, dazu verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

Organisation der Bestattung

**Art. 5** Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls ist mit den amtlichen Ausweisschriften für den Verstorbenen unverzüglich der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Worben vorzulegen, damit diese die Bewilligung und Anordnung der Bestattung veranlasst. Gleichzeitig ist verbindlich zu erklären, ob die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

Bestattungsbewilligung

**Art. 6** Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeinde Worben führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle, die enthält:

- a) Personalien des Verstorbenen
- b) Datum des eingetretenen Todes
- c) Datum der Bestattung
- d) Erd- oder Feuerbestattung
- e) die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabes.

Unentgeltliche Bestattung

**Art. 7** <sup>1</sup> Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Worben haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung wenn

- a) die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b) keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

<sup>3</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.

Aufbahrungsdauer	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Kantonarztes möglich.</p>
Aufbahrungsort	<p><b>Art. 9</b> Der Aufbahrungsort befindet sich in der Regel im Kirchgemeindehaus in Brügg.</p>
Bestattung verstorbener Auswärtiger	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat Worben kann die Bestattung verstorbener Auswärtiger auf dem Friedhof Worben bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Bestattung von Personen, die in Worben nie zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder nicht auf deren Gebiet verstorben sind, fallen den Erben, und falls solche nicht bekannt sind, dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zur Last, sofern Gesetze oder Staatsverträge nicht etwas anderes bestimmen.</p>
Bestattungszeit	<p><b>Art. 11</b> Die Festlegung der Bestattungszeit wird in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Worben festgelegt.</p>
Ort der Abdankung	<p><b>Art. 12</b> Die Abdankung findet in der Regel im Saal des Seelandheims, in der Kirche Bürglen in Aegerten oder im Kirchgemeindehaus in Brügg statt.</p>
Anrecht auf Bestattung	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeinde stellt all denjenigen ein Grab zur Verfügung, die in Worben Wohnsitz hatten oder in Worben verstorben sind, ohne Rücksicht auf konfessionelle oder soziale Stellung oder Familienzugehörigkeit.</p>
Ruhedauer	<p><b>Art. 14</b> Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten sowie Urnengräber beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Die Ruhedauer beginnt am Tag der ersten Bestattung bzw. Beisetzung. Verlängerungen der Ruhezeiten sind für Familiengräber möglich. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.</p>

### III. GRÄBER

Grabstätten

**Art. 15**<sup>1</sup> Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- Erdbestattungsgräber
- Urnenbestattungsgräber
- Familienbestattungsgräber
- Kinderbestattungsgräber
- Gemeinschaftsgrab

Masse

<sup>2</sup> Die Grabmasse betragen pro Einzelgrab:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgrab	200 cm	90 cm	150 cm
Urnenbestattungsgrab	80 cm	50 cm	80 cm
Familienbestattungsgrab			
Kinderbestattungsgrab bis 12 Jahre	125 cm	50 cm	100 cm
Kinderbestattungsgrab ab 12 Jahre	200 cm	90 cm	150 cm

Anlage /  
Zuteilung der Gräber

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Anlage sämtlicher Gräber hat nach der aufgestellten Friedhofordnung abteilungs- und reihenweise zu erfolgen.

<sup>2</sup> Sämtliche Gräber erhalten eine fortlaufende Nummer. Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeinde Worben führt ein entsprechendes Verzeichnis.

<sup>3</sup> Die Anordnung der Gräber (Erd- und Urnenbestattungsgräber) erfolgt nach folgenden Abteilungen:

- a) Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
- b) Kinder bis 12 Jahren
- c) Familienbestattungsgräber
- d) Urnenbestattungsgräber (ausgenommen Art. 22 Beisetzung auf bestehendem Grab)
- e) Gemeinschaftsgrab

Erdbestattungsgrab

**Art. 17** Die Zuteilung der Erdbestattungsgräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von mindestens 20 Jahren.

Urnenbestattungsgrab

**Art. 18** Die Zuteilung der Urnenbestattungsgräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von mindestens 20 Jahren.

Familienbestattungsgrab

**Art. 19**<sup>1</sup> Familiengräber werden gestattet, können aber nicht vor der ersten Beisetzung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen frei.

<sup>3</sup> Gegen Bezahlung der in einem speziellen Tarif vorgesehenen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 30 Jahren abgegeben. Dem Erwerber wird hierfür eine Urkunde ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Es besteht die Möglichkeit, den Weiterbestand der Gräber gegen nochmalige Entrichtung der reglementarischen Ankaufsgebühr zu sichern.

Kinderbestattungsgrab	<b>Art. 20</b> Die Zuteilung der Kinderbestattungsgräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von mindestens 20 Jahren.
Gemeinschaftsgrab	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab dient als gemeinsame Grabstätte, in welche die Asche von Kremierten beigesetzt werden kann.  <sup>2</sup> Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab ohne Urnengefäss übergeben und kann somit nicht mehr entnommen werden.  <sup>3</sup> Die Ausschmückung und deren Unterhalt wird in Art. 31 geregelt.
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Auf allen in Artikel 15 aufgeführten Grabarten, mit Ausnahme der Kinderbestattungsgräber, können Urnen beigesetzt und bis zum Ablauf der Ruhedauer, bzw. bis zur Aufhebung der entsprechenden Friedhofabteilung belassen werden.
Eindeckung	<b>Art. 23</b> Jedes Grab ist einzudecken, unmittelbar nachdem sich die Trauergemeinde entfernt hat.
Einfassungen	<b>Art. 24</b> Für die persönliche Bepflanzung durch die Erben wird eine rechteckige Fläche von 60 x 60 cm unmittelbar vor den Grabmälern eingeräumt.
Aufheben der Gräber	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erd-, Urnen- und Kinderbestattungsgräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben werden.  <sup>2</sup> Familienbestattungsgräber dürfen nicht vor Ablauf von 30 Jahren aufgehoben werden.
Öffnen der Gräber	<b>Art. 26</b> Frühere Öffnungen der Gräber (Exhumation) sind nur mit Bewilligung des Kantonarztes oder mit richterlicher Verfügung zulässig. Die darauf anfallenden Kosten werden durch den Gemeinderat Worben von Fall zu Fall bestimmt.



## IV. GRABMALVORSCHRIFTEN

Begriff	<b>Art. 27</b> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen enthält.
Bewilligung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.  <sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen ist dem Gemeinderat Materialmuster, Schriftmuster sowie Modell für bildhauerische Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.  <sup>3</sup> Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Erben entfernt werden.
Material	<b>Art. 29</b> Als Material für die Grabmäler sind gestattet: Natursteine handwerklich bearbeitet oder geschliffen, Metall, Bronze, Steinkörbe aus grobem Draht, Glas und Holz.
Gestaltung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.  <sup>2</sup> Die provisorischen Holzeinfassungen werden ein Jahr nach der Bestattung durch den Friedhofgärtner entfernt.
Gestaltung Gemeinschaftsgrab	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache des Gemeinderates.  <sup>2</sup> Kranz- und Blumenspenden sowie Erinnerungsgegenstände werden 30 Tage nach der Beisetzung entfernt.

Masse

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht übersteigen:

Grabmale	Höhe Min. bis Max	Breite Max.	Dicke Min.
Erdbestattungsgrab	0.80 - 1.00 m	0.60 m	0.12 m
Urnenbestattungsgrab	0.70 - 0.85 m	0.50 m	0.12 m
Familienbestattungsgrab	1.00 - 1.20 m	1.20 m	0.12 m
Kinderbestattungsgrab bis 12 Jahre	0.60 - 0.70 m	0.40 m	0.12 m
Kinderbestattungsgrab ab 12 Jahre	0.80 - 1.00 m	0.60 m	0.12 m

<sup>2</sup> Die angegebenen minimalen Dicken (Art. 32 Abs. 1) gelten nicht für Grabmäler aus Holz.

<sup>3</sup> Ausnahmegewilligungen (bsp. bei Figuren, Kreuzen, etc.) können durch den Gemeinderat Vorben erteilt werden.

Errichtung

**Art. 33** <sup>1</sup> Das Aufstellen eines Grabmales erfolgt frühestens 1 Jahr nach der Bestattung. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen.

<sup>4</sup> Die Fundamente müssen, wenn sie mehr als 4 cm über die Grünfläche des Grabmals vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein und dem Gewicht des Grabmals statisch entsprechen.

<sup>5</sup> Der Friedhofgärtner hat auf Anweisung des Gemeinderates Vorben dafür zu sorgen, dass schiefstehende und umgestürzte Grabmale aufgerichtet und neu gesetzt werden.

## V. UNTERHALT DER GRÄBER

Unterhalt durch die Erben	<b>Art. 34</b> Die Erben sind verpflichtet, die Grabstätten zu bepflanzen und in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Andernfalls hat die zuständige Verwaltungsabteilung das Recht, nach erfolgloser Aufforderung die vernachlässigten Gräber auf Kosten der Erben instandstellen zu lassen. Den Erben ist freigestellt, den Unterhalt der Gräber, auf ihre Kosten, dem Friedhofgärtner in Auftrag zu geben.
Pauschalbetrag für Grabunterhalt	<b>Art. 35</b> Der Unterhalt der Gräber kann durch einen Pauschalbetrag der Erben finanziert werden, gemäss Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Der Gemeinderat Worben gewährleistet den Grabunterhalt für Einzel- und Urnengräber während 20 und für Familiengräber während 30 Jahren.
Unterhalt durch die Gemeinde	<b>Art. 36</b> Unterbleibt die Bepflanzung von Grabstätten, weil Erben fehlen, so werden diese nach Anordnung des Gemeinderates Worben auf Kosten der Gemeinde Worben mit einer Grünbepflanzung versehen und unterhalten.
Pflanzen, Sträucher, Bäume, Gebinde	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Bestehende angepflanzte Sträucher und Bäume dürfen das Grabmal nicht höher als 10 cm überragen.  <sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist, nach erfolgloser Aufforderung der Erben, berechtigt, Pflanzen zu entfernen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen. Desgleichen steht ihm das Recht zu, abgestandene Sträucher, Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern wegzunehmen. Diese Arbeiten haben keine Kostenfolge für die Erben.
Abräumung	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Vernachlässigte Gräber werden nicht geduldet. Solange eine Abteilung nicht zur Abräumung fällig ist, besteht eine Unterhaltspflicht.  <sup>2</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer von 20 Jahren (Familiengräber 30 Jahre) kann der Gemeinderat Worben die Aufhebung der Gräber einer Gräberreihe verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen und den Erben, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich mitzuteilen.

## VI. FRIEDHOFORDNUNG

Friedhofruhe	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist grundsätzlich der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat Worben kann bei Bedarf für die Friedhofanlage Öffnungszeiten festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.</p>
Zutritt	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p><sup>2</sup> Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.</p> <p><sup>3</sup> Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Roll- und Elektrostühle.</p>
Ordnung	<p><b>Art. 41</b> Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.</p>
Abfälle	<p><b>Art. 42</b> Abfälle sind auf den hierfür bestimmten Kehrichtplätzen abzulagern.</p>
Giesskannen	<p><b>Art. 43</b> Die von der Gemeinde Worben zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu stellen.</p>

## VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Gebühren	<b>Art. 44</b> Im Anhang I zu diesem Reglement werden die Bestattungs- und Friedhofgebühren im Gebührentarif festgelegt.
Haftungsausschluss	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Worben übernimmt keine Haftung für Pflanzen, Kränze und Grabmäler, die durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder durch Naturereignisse zerstört werden. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitenden oder Beauftragte der Gemeinde Worben verursacht werden.
Widerrechtliche Zustände	<b>Art. 46</b> Der Gemeinderat Worben verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern sowie von widerrechtlich gehaltenen Pflanzen. Kommen die Erben der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf deren bzw. dessen Kosten durch die Gemeinde Worben.
Widerhandlungen	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Wer gegen Artikel 40, 41 und 42 des vorliegenden Reglements verstösst, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.  <sup>2</sup> Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat Worben. Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.  <sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Worben bleiben vorbehalten.
Streitigkeiten	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Worben kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.  <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## VIII. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

**Art. 49**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worben vom 1. Januar 2014. Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

### GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement mit Gebührentarif vom 14. Mai 2021 bis 15. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 7. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 bekannt.

Worben, 16. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

# ANHANG I

## Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebührentarif für die Grabstätte

### Art. 1

Grabstätte	Einheimische	Auswärtige
Einzelbestattungsgrab	Fr. 0.00	Fr. 500.00
Urnenbestattungsgrab	Fr. 0.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 0.00	Fr. 150.00
Familienbestattungsgrab	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Kinderbestattungsgrab bis 12 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 200.00
Kinderbestattungsgrab ab 12 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 150.00

Pauschalbetrag für Grabunterhalt

### Art. 2 Pauschalbetrag für Grabunterhalt

Grabart	Kosten	Dauer
Einzelbestattungsgrab	Fr. 4'000.00	20 Jahre
Urnenbestattungsgrab	Fr. 4'000.00	20 Jahre
Familienbestattungsgrab	Fr. 6'000.00	30 Jahre

**Art. 3** Als Einheimische gelten Verstorbene, die während ihres Lebens hier zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, unabhängig von der Dauer oder dem Zeitpunkt.

**Art. 4** Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin.